

**Die zehn häufigsten Fragen zu den Zertifikatslehrgängen zum „Energieberater TU Darmstadt“, zum „Fachplaner TU Darmstadt“ und zu weiteren Fernlehrgängen**

Mit dieser Übersicht möchten wir Fragen, die sich rund um unsere E-Learning-Lehrgänge ergeben können, umfassend beantworten. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und stehen Ihnen selbstverständlich für weitere Fragen zur Verfügung.

<b>Anmeldung und Freischaltung zur Learning-Suite</b>	<b>Tutorielle Betreuung</b>
EW Medien und Kongresse GmbH Frau Iva Bonanno / Frau Joanna Klimek Kleyerstraße 88 60326 Frankfurt am Main	Technische Universität Darmstadt Fachbereich Architektur Fachgebiet Entwerfen und Energieeffizientes Bauen Herr Ingo Lenz / Herr Michael Keller El-Lissitzky-Straße 1 64287 Darmstadt
Tel.: 069 / 71 04 687 – 460 / – 367 Fax: 069 / 71 04 687 – 459	Tel.: 06151 / 16 – 51 71 Fax: 06151 / 16 – 52 47
Mail: iva.bonanno@ew-online.de joanna.klimek@ew-online.de Web: www.ew-online.de www.energieberater-ausbildung.de	Mail: lehrgang@ee.tu-darmstadt.de Web: www.ee.architektur.tu-darmstadt.de
<b>Technische Betreuung</b>	<b>Organisatorische Fragen und Pressearbeit</b>
EW Medien und Kongresse GmbH Abteilung Online Herr Dr. André Hahn Kleyerstraße 88 60326 Frankfurt am Main	c/o EW Medien und Kongresse GmbH Frau Bettina Gehbauer-Schumacher Kleyerstraße 88 60326 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 71 04 687 – 554 Fax: 069 / 71 04 687 – 451	Tel.: 069 / 71 04 687 – 473 Fax: 069 / 71 04 687 – 459 Erreichbar Di. + Mi von 8.00 – 14.00 Uhr
Mail: andre.hahn@ew-online.de Web: www.ew-online.de www.energieberater-ausbildung.de	Mail: bettina.gehbauer-schumacher@ew-online.de Web: www.energieberater-ausbildung.de

## 1. Welche Voraussetzungen sollte ich für die Teilnahme an den Lehrgängen erfüllen?

Wenn Sie die Anforderungen des Paragraphen 21 Absatz 1 1. der gültigen EnEV erfüllen, können Sie unsere Zertifikatslehrgänge „Wohngebäude im Bestand“ und „Nichtwohngebäude im Bestand“ mit je 120 Unterrichtseinheiten (UE) besuchen (Anforderungen siehe Frage „3. Wer darf Energieausweise für bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude ausstellen?“). Die Inhalte des Nichtwohngebäude-Lehrgangs setzen Basiswissen in Anlagentechnik und Nachweisverfahren voraus.

Wenn Sie die Anforderungen des Paragraphen 21 Absatz 1 2.-4. oder die des Paragraphen 29 Absatz 4-6 der gültigen EnEV erfüllen, können Sie unseren Zertifikatslehrgang „Wohngebäude im Bestand“ mit 120 UE besuchen (Anforderungen siehe Frage „4. Wer darf Energieausweise nur für bestehende Wohngebäude ausstellen?“).

Das Update „EnEV 2007 auf 2009 – Wohngebäude im Bestand“ sowie der (Zertifikats-) Lehrgang „DIN V 18599 – Nichtwohngebäude im Bestand“ sind primär für Personen gedacht, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit bereits für bestimmte Energie-Dienstleistungen zugelassen sind und sich in diesen Bereichen gezielt weiter qualifizieren wollen. Für den DIN-Lehrgang sollten die Teilnehmer die Anforderungen des § 21 Absatz 1 1. der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllen und Basiswissen in Anlagentechnik und Nachweisverfahren mitbringen.

Wir als Anbieter überprüfen dies nicht, sondern gehen davon aus, dass Sie die entsprechenden Kriterien der gültigen EnEV erfüllen, wenn Sie sich zu einem unserer Zertifikatslehrgänge anmelden.

**Achtung!** Die Ausstellungsberechtigten werden nicht ausdrücklich von einer bestimmten Stelle anerkannt und in keiner abschließenden Liste geführt. Die Frage „Wer darf einen Energieausweis für bestehende Gebäude ausstellen?“ regeln somit allein die §§ 21 und 29 der EnEV. Die potentiellen Aussteller müssen folglich selbst prüfen, ob sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Wir können dies nicht entscheiden und hierzu keine Rechtsberatung offerieren. Wer einen Energieausweis ausstellt und dazu nicht berechtigt ist, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 27 EnEV mit einem Bußgeld bestraft werden.

Für vertiefende Fragen zur Berechtigung, Energieausweise ausstellen zu dürfen, möchten wir Sie auf zwei Stellen aufmerksam machen:

- Deutsche Energie-Agentur, dena ([www.dena.de](http://www.dena.de), E-Mail: [info@dena.de](mailto:info@dena.de)) und
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de), E-Mail: [buergerinfo@BMVBS.bund.de](mailto:buergerinfo@BMVBS.bund.de)).

Hinweise zu den Voraussetzungen, Energieausweise ausstellen zu dürfen, sind im Paragraphen 21 und 29 der Energieeinsparverordnung (EnEV) und in dieser FAQ-Liste auf den Seiten 3 bis 5 genannt. Für vertiefende Fragen zur Berechtigung, Energieausweise ausstellen zu dürfen, möchten wir Sie auf zwei Stellen aufmerksam machen:

- Deutsche Energie-Agentur, dena ([www.dena.de](http://www.dena.de), E-Mail: [info@dena.de](mailto:info@dena.de)) und
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de), E-Mail: [buergerinfo@BMVBS.bund.de](mailto:buergerinfo@BMVBS.bund.de)).

Da es vom Gesetzgeber über die EnEV hinaus keine Institution gibt, die verbindlich bestimmt, wer Ausweise ausstellen darf und wer nicht, müssen potentielle Ausweisersteller selbst entscheiden, ob sie die in der EnEV genannten Anforderungen erfüllen. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir Ihnen hierzu keine weiteren Informationen geben können und dürfen.

### Zertifikats-Fernlehrgang „Vom Passiv- zum Plus-Energiehaus im Neubau“:

Fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Bauwesen sowie Grundlagen des energieeffizienten Bauens sind für den Lehrgang „Vom Passiv- zum Plus-Energie-Haus im Neubau“ von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme. Das PHI geht bei seinen Fortbildungsangeboten davon aus, dass die Teilnehmer vorlageberechtigt sind, das heißt, ein dem Bauwesen nahe stehendes Studium absolviert und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in allen Leistungsphasen gesammelt haben. Für die Einhaltung der Regeln des PHI ist allein der Teilnehmer zuständig.

Bitte prüfen Sie im Vorfeld, ob Sie über unser Zertifikat hinaus auch den PHI-Abschluss als "Passivhaus-Planer/-Berater" anstreben. Falls ja, müssen Sie den Kriterien des PHI gerecht werden. Wir als Anbieter überprüfen dies nicht, sondern gehen davon aus, dass Sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen, wenn Sie sich zu unserem Zertifikatslehrgang anmelden.

## **2. Wer darf allgemein Energieausweise für Neu- und Bestandsbauten ausstellen und wie ist dies in der EnEV festgeschrieben?**

Die EnEV 2007 regelte erstmals bundesweit, wer bei Verkauf, Neuvermietung oder Neuleasing Energieausweise für den Baubestand ausstellen darf. Die EnEV 2009 setzt dies - leicht verändert - fort. Die Aussteller reichen von Absolventen von Hoch- und Fachhochschulen mit baunahem Studium, Personen mit zulassungspflichtigem Handwerk im Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischem Gewerbe, Schornsteinfegern, staatlich anerkannten oder geprüften Technikern, Energieberatern mit BAFA-Zulassung, Energieberatern im Handwerk bis zu ausgebildeten Personen im Baustofffachhandel.

Anerkannt sind auch Personen, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes berechtigt sind. Neben einer dieser Eingangsqualifikationen ist auch die Erfüllung einer Zusatzqualifikation gefragt.

Die EnEV unterscheidet zwischen Personen, die sowohl für Wohn- als auch für Nichtwohngebäude ausstellungsberechtigt sind, und Personen, die die Ausweise nur für Wohngebäude erstellen dürfen (Details: siehe unten). Es gibt keine Unterscheidung zwischen Ausstellern von Bedarfs- und Verbrauchsausweisen.

**Achtung: Die Ausstellungsberechtigten werden nicht ausdrücklich von einer bestimmten Stelle anerkannt und in keiner abschließenden Liste geführt. Die Frage „Wer darf einen Energieausweis für bestehende Gebäude ausstellen?“ regeln somit allein die Paragraphen 21 und 29 der EnEV – Link:**

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=23820.html>  
(jeweils aktuelle Fassung der EnEV).

**Die potentiellen Aussteller müssen folglich selbst prüfen, ob sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Wir als Anbieter von E-Learning-Lehrgängen können dies nicht entscheiden und hierzu keine Rechtsberatung offerieren, sondern gehen davon aus, dass Sie sich zu einem für Ihre Wünsche und Voraussetzungen geeigneten Fernlehrgang anmelden.** Wer einen Energieausweis ausstellt und dazu nicht berechtigt ist, handelt ordnungswidrig und kann gemäß Paragraph 27 EnEV mit einem Bußgeld bestraft werden.

Für Neubauten und für wesentliche Änderungen im Baubestand dürfen die Bundesländer - gemäß der EnEV 2009 - auch weiterhin selbst bestimmen, wer ausstellungsberechtigt ist. Die entsprechenden Regelungen finden Sie bei den Wirtschaftsministerien der jeweiligen Länder. In Hessen gilt hierzu die Nachweisberechtigten-Verordnung: Sie nennt Personen, die für die Nachweisberechnung für den Wärmeschutz zugelassen sind – in der Regel berufserfahrene Architekten und Ingenieure.

<http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/page/bshesprod.psm1>

### **3. Wer darf nach der EnEV 2009 Energieausweise für bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude ausstellen?**

Die Aussteller müssen über **eine** der folgenden Grundqualifikationen verfügen:

- Sie besitzen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik.
- Sie besitzen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik.
- Sie sind Absolvent einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland, die in Deutschland anerkannt wird.

Die Aussteller müssen über **eine** der folgenden Zusatzqualifikationen verfügen:

- Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens während des Studiums.
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus nach dem Studium
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, deren Inhalte den Anforderungen der Anlage 11 EnEV entsprechen
- Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ein Gebiet des energiesparenden Bauens oder für wesentliche bau- oder anlagentechnische Tätigkeitsbereichen des Hochbaus
- Nachweisberechtigung: Es dürfen auch Fachleute Energieausweise im Bestand ausstellen, die nach der jeweiligen Landesbauordnung für neue Gebäude Nachweise des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung unterschreiben dürfen.

### **4. Wer darf nach der EnEV 2009 Energieausweise nur für bestehende Wohngebäude ausstellen?**

Die Aussteller müssen über **eine** der folgenden Grundqualifikationen verfügen:

- Sie besitzen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Architektur der Fachrichtung Innenarchitektur.
- Sie sind Absolvent einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland, die in Deutschland anerkannt wird.
- Sie sind Handwerker, der die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe erfüllt.
- Sie sind Schornsteinfeger und erfüllen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornsteinfegerwesen.
- Sie sind Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke im Bereich Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe.
- Sie sind auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt, ein Handwerk im Bereich Bau-, Ausbau- ohne Meistertitel selbständig auszuüben.
- Sie sind staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker, dessen Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

Die Aussteller müssen über **eine** der folgenden Zusatzqualifikationen verfügen:

- Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens während des Studiums
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus nach dem Studium
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, deren Inhalte den Anforderungen der Anlage 11 Nummer 1 und 2 der EnEV entsprechen
- Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ein Gebiet des energiesparenden Bauens oder für wesentliche bau- oder anlagentechnische Tätigkeitsbereichen des Hochbaus
- Nachweisberechtigung: Es dürfen auch Fachleute Energieausweise im Bestand ausstellen, die nach der jeweiligen Landesbauordnung für neue Gebäude Nachweise des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung unterschreiben dürfen.
- Sie sind BAFA Vor-Ort-Berater und waren vor dem 25. April 2007 bei der BAFA registriert.
- Sie sind Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel und in der Baustoffindustrie, der diese Qualifizierung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie vor dem 25. April 2007 erworben hat oder der sich am 25. April 2007 noch in dieser Weiterbildung befand und diese danach erfolgreich abgeschlossen hat.
- Sie sind Energieberater des Handwerks (Hwk): Handwerksmeister und staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkte andere als die Beurteilung der Gebäudehülle, der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder der Lüftungs- und Klimaanlage waren und die bis zum 25. April 2007 eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks erfolgreich abgeschlossen hatten, sowie diejenigen, die vor dem 25. April 2007 eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks begonnen hatten und diese danach erfolgreich abgeschlossen haben.

## **5. Werden Aus-/Weiterbildungen/Studien angerechnet?**

Wir überprüfen Ihr Vorwissen nicht, noch ob Sie gemäß der gültigen EnEV zugelassen sind, unter bestimmten Bedingungen Energieausweise ausstellen zu dürfen oder ob Sie bauvorlageberechtigt sind. Wir als Anbieter gehen davon aus, dass Sie einen für Ihre Wünsche und Voraussetzungen geeigneten Fernlehrgang wählen. Sie können sich unsere Lehrgänge aber unter Umständen bei anderen Institutionen als Fortbildung anerkennen lassen, z.B. als Architekt bei Ihrer Landesingenieurkammer.

## **6. Werden meine Vorkenntnisse geprüft, um an den Fernlehrgängen teilnehmen zu können?**

Nein. Fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Bauwesen sowie Grundlagen des energieeffizienten Bauens sind für den Lehrgang „Vom Passiv- zum Plus-Energie-Haus im Neubau“ von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme. Das PHI geht bei seinen Fortbildungsangeboten davon aus, dass die Teilnehmer vorlageberechtigt sind, das heißt, ein dem Bauwesen nahe stehendes Studium absolviert und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in allen Leistungsphasen gesammelt haben. Für die Einhaltung der Regeln des PHI ist allein der Teilnehmer zuständig.

Ebenso verhält es sich bei den weiteren Lehrgangsangeboten: Es werden weder spezielle Vorkenntnisse geprüft, noch ob Sie gemäß der gültigen EnEV zugelassen sind, unter bestimmten Bedingungen Energieausweise ausstellen zu dürfen. Wir als Anbieter gehen davon aus, dass Sie einen für Ihre Wünsche und Voraussetzungen geeigneten Fernlehrgang wählen.

Hintergrund: Die Ausstellungsberechtigten werden nicht ausdrücklich von einer bestimmten Stelle anerkannt und in keiner abschließenden Liste geführt. Die Frage „Wer darf einen Energieausweis für bestehende Gebäude ausstellen?“ regeln somit allein die Paragraphen 21 und 29 der EnEV. Die potentiellen Aussteller müssen folglich selbst prüfen, ob sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Wir als Anbieter von E-Learning-Lehrgängen können dies nicht entscheiden und hierzu keine Rechtsberatung offerieren.

## **7. Berufsbegleitende Fernlehrgänge – wie funktioniert das?**

Sie bearbeiten die Themengebiete mit einzelnen Studienbriefen. Deren Inhalte bestehen jeweils aus Bild und Text, unterstützt durch Zeichnungen, Diagramme und Tabellen. Übungen zum jeweiligen Thema, Simulationen und praktische Beispiele begleiten die Lehrgänge in regelmäßigen Abständen. Tests zur Selbstkontrolle des Lernerfolgs sowie themenübergreifende Einsendearbeiten komplettieren das Angebot. Die Inhalte des jeweiligen Fernlehrgangs können Sie an einem Ort Ihrer Wahl abrufen.

Sie werden in Ihrem Selbststudium unterstützt durch:

- einen Tutor: Fragen und Probleme können per Telefon, E-Mail oder Dialogfunktion der Learning Suite besprochen werden. Eine Antwort erfolgt möglichst zeitnah von Montag bis Freitag im Zeitraum von 9.00 bis 16.00 Uhr oder am Folgetag unter der Woche. Häufig gestellte Fragen werden von den Tutoren für alle Teilnehmer einsehbar beantwortet. Deshalb bitten wir Sie, sich bevorzugt per E-Mail oder Dialogfunktion der Learning Suite an die Tutoren zu wenden.
- die anderen Teilnehmer des Lehrgangs: Probleme können per Dialogfunktion diskutiert und vertieft werden. Ein stetig wachsendes Forum ist für Sie zu jeder Zeit eine mit Fachwissen gefüllte Anlaufstelle.
- einen Betreuer, der Ihnen bei technischen Problemen hilft.

## **8. Welche Abschlüsse kann ich mit den E-Learning-Lehrgängen erreichen?**

Sie können folgende Leistungsnachweise erhalten:

- Für die erfolgreiche Bearbeitung der abschließenden Einsendearbeit des Update-Lehrgangs, des Kurses zur DIN V 18599 sowie aller Einsendearbeiten pro Zertifikatslehrgang mit je 120 Unterrichtseinheiten (UE) erhalten Sie einen Teilnahmechein sowie eine Urkunde der TU Darmstadt.
- Für die erfolgreiche Bearbeitung aller Einsendearbeiten pro Zertifikatslehrgang sowie die bestandene Abschlussprüfung dieser Lehrgänge (Veranstaltung vor Ort) erwerben Sie darüber hinaus das Energieberater-/Fachplaner-Zertifikat der TU Darmstadt, den damit verbundenen Titel „Energieberater TU Darmstadt“ oder „Fachplaner TU Darmstadt“ sowie eine Urkunde.

Die Urkunden und Teilnahmecheine enthalten jeweils eine Übersicht über die Studieninhalte und die Leistungen der Einsendearbeit(en) und ggf. der Prüfungen sowie ein Qualitätssiegel der TU Darmstadt.

## **9. Warum ist die Abschlussprüfung der Zertifikatslehrgänge eine Präsenzveranstaltung? Wann, wo und wie oft wird sie angeboten?**

### Zertifikatslehrgänge mit 120 Unterrichtseinheiten

Zur Kontrolle der eigenständigen Leistung werden die Abschlussprüfungen der Zertifikatslehrgänge „Wohngebäude im Bestand“, „Nichtwohngebäude im Bestand“ und „Vom Passiv- zum Plus-Energie-Haus im Neubau“ als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Diese findet jeweils einmal pro Quartal an der TU Darmstadt im Rahmen eines Workshoptags statt: Bei den Energieberater-Kursen immer samstags von 10.00 bis 16.00 Uhr, beim Fachplaner-Lehrgang freitags von 10.00 bis 18.00 Uhr. Die TU Darmstadt bittet um eine vorherige formlose Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungstermin, um für die Teilnehmer entsprechende Räumlichkeiten reservieren zu können.

Die Prüfung findet generell im Architekturgebäude in der El-Lissitzky-Straße 1, 64287 Darmstadt, statt. Die Raumbezeichnung und eine Anfahrtsbeschreibung per Auto und ÖPNV werden den gemeldeten Teilnehmern anschließend etwa 10 Tage vor dem Termin per E-Mail zugeschickt. Sollten Sie kurzfristig am Prüfungstag verhindert sein, freut sich die TU Darmstadt über eine kurze Mitteilung. Ihnen entstehen durch den verpassten Termin keine Nachteile oder Kosten. Bitte melden Sie sich dann einfach zum nächsten Vor-Ort-Termin erneut an.

Die Abschlussklausur der Energieberater-Zertifikatslehrgänge nimmt etwa zweieinhalb Stunden am Vormittag des Workshoptags in Anspruch. Die Fragen orientieren sich an der Praxis einer Energieberatung. Am Nachmittag wird gemeinsam mit den Teilnehmern eine Musterlösung erarbeitet. Im Anschluss steht Zeit für Feedback und Nachfragen, aber auch zum Knüpfen von Kontakten zur Verfügung.

Hinweis: Bitte senden Sie spätestens 14 Tage vor Klausurteilnahme ihre letzte Einsendearbeit an die TU Darmstadt, damit Sie noch vor der Klausur ein Feedback zu Ihrer Bearbeitung erhalten.

### Lehrgang „Update EnEV 2007 auf 2009 – Wohngebäude im Bestand“ und (Zertifikats-)Lehrgang „DIN V 18599 – Nichtwohngebäude im Bestand“

Bei diesen beiden Lehrgängen erhalten Sie von der TU Darmstadt eine Teilnahmebestätigung und zusätzlich eine Urkunde, wenn Sie die abschließende Einsendearbeit des jeweiligen Lehrgangs bestanden haben.

Beim DIN-Lehrgang können Sie auf Wunsch auch an der kostenpflichtigen Prüfung zum „Energieberater TU Darmstadt“ für Nichtwohngebäude teilnehmen. Prinzipielle Informationen dazu finden Sie im Absatz oben zu den Zertifikatslehrgängen mit 120 Unterrichtseinheiten.

Der Abschlussworkshop des Fachplaner-Zertifikatslehrgangs gliedert sich in die Besprechung und Diskussion der Arbeiten zum Praxisbeispiel, den Besuch der Solar Decathlon Häuser sowie einen Teil mit Aufgabenstellung für Selbstarbeit und Diskussion der Musterlösung. Im Anschluss steht Zeit für Feedback und Nachfragen, aber auch zum Knüpfen von Kontakten zur Verfügung.

Hinweis: Bitte senden Sie spätestens 14 Tage vor der Teilnahme an einer Klausur oder an der abschließenden Veranstaltung ihre letzte Einsendearbeit an die TU Darmstadt, damit Sie noch vor dem Workshop ein Feedback zu Ihrer Bearbeitung erhalten. Für die Prüfung benötigen Sie keine Unterlagen, alle notwendigen Informationen liegen vor Ort aus. Sowohl für die Abschlussprüfung als auch die zwei Einsendearbeiten gilt: Die Tutoren der TU Darmstadt erwarten eine gewissenhafte Bearbeitung der Fragen, die eine Auseinandersetzung mit der und Verständnis von der Thematik erkennen lassen. Eine 100%ig korrekte, vollständige (lexikalische) Beantwortung ist nicht notwendig.

## 10. Kann ich die E-Learning-Lehrgänge im Vorfeld kostenfrei kennen lernen?

Ja, Sie können sich unverbindlich und kostenfrei einen Eindruck von unseren Angeboten machen – über einen persönlichen Gastzugang über das Online-Portal der EW Medien und Kongresse GmbH (EW):

**[www.energieberater-ausbildung.de](http://www.energieberater-ausbildung.de)**

Registrieren Sie sich einfach oben rechts in der Rubrik „Login“ mit Ihrem Namen und einem Passwort.

Nach Ihrer Freischaltung stehen Ihnen

- je drei Ausschnitte aus Studienbriefen zum Zertifikatslehrgang „Wohngebäude im Bestand“, „Nichtwohngebäude im Bestand“ und „Vom Passiv- zum Plus-Energie-Haus im Neubau“
- zwei Ausschnitte aus dem (Zertifikats-)Lehrgang „DIN V 18599 - Nichtwohngebäude im Bestand“ und
- ein Ausschnitt aus dem Lehrgang „Update EnEV 2007 auf 2009 – Wohngebäude im Bestand“

zur Verfügung. Zur leichten Handhabung sind die Bedienungsoberfläche und die Programmsystematik in allen unseren Lehrgängen gleich.

Zum Selbsttest bieten wir bei den Demo-Versionen auf der Website

**[www.energieberater-ausbildung.de](http://www.energieberater-ausbildung.de)**

zu jedem E-Learning-Lehrgang ein Quiz.

Wenn Sie die Multiple-Choice-Frage aus den entsprechenden Studienbriefen beantworten, erhalten Sie ein Feedback welche und wie viele der Fragen Sie richtig oder falsch beantwortet haben.